

(2) Sofern eine teilweise oder vollständige Finanzierung der Reisekosten durch die Deutsche Demokratische Republik erfolgt, sind die durch das Außenhandelsunternehmen Limex zu benennenden Verkehrsmittel und Reiserouten zu benutzen.

(3) Die Kosten des Übergepäckes sind grundsätzlich von den Berufspraktikanten bzw. den delegierenden Stellen zu tragen.

(4) Die Kosten der An- und Abreise der Berufspraktikanten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Reisekosten ihrer Begleiter aus den Ausbildungsstätten sind den Ausbildungsstätten im Rahmen der Bestimmungen über die Reisekostenvergütung durch das MAI aus dem Staatshaushalt bzw. bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Berufspraktikanten durch die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zu erstatten.

§4

Versicherungen

(1) Die Berufspraktikanten unterliegen während der Aus- oder Weiterbildung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht der Sozialversicherungspflicht der Arbeiter und Angestellten.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) sowie der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) finden auf die Berufspraktikanten Anwendung.

(3) Die Ausbildungsstätten, in denen Berufspraktikanten gemäß § 1 Absätzen 1 bis 3 dieser Anordnung in der Deutschen Demokratischen Republik eine kostenlose Qualifizierung erhalten, haben für diese bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Die Anmeldung hat innerhalb eines Monats nach Beginn der Qualifizierung zu erfolgen.

(4) Im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall sind diejm § 2 Abs. 1 genannten Stipendien bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, jedoch längstens für die Dauer von 6 Monaten weiterzuzahlen. Für die Dauer von Krankenhausaufenthalten sind die Stipendien um 50 % zu kürzen.

§5

Kulturelle und soziale Betreuung

(1) Zur kulturellen Betreuung der Berufspraktikanten können die Ausbildungsstätten monatlich Mittel bis zur Höhe von 3 % der im § 2 Abs. 1 genannten Stipendien aufwenden.

(2) Die Verwendung der im § 5 Abs. 1 genannten Mittel hat analog der Verwendung der Mittel der Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zu erfolgen.

(3) Den Berufspraktikanten sind die gleichen Vergünstigungen zu gewähren, wie sie Studenten und Lehrlinge erhalten (z. B. Fahrpreismäßigungen, Ermäßigungen der Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen u. a.).

(4) Beim Empfang von Geschenksendungen aus der Heimat erhalten die Berufspraktikanten die gleichen Zollvergünstigungen, wie sie ausländischen Studenten an Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex schließt mit den Ausbildungsstätten bzw. mit deren übergeordneten Organen Verträge über die Erstattung der in dieser Anordnung genannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten ab.

(2) Nichtstaatliche Organisationef, die eine Aus- oder Weiterbildung von Berufspraktikanten in der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart haben, können das Außenhandelsunternehmen Limex mit der Abwicklung der Finanzierung der Ausbildung beauftragen.

(3) Die Kosten für Berufspraktikanten, die ihre Ausbildung an speziellen nur für die Ausbildung von Berufspraktikanten vorgesehenen Ausbildungsstätten erhalten, werden durch das MAI nicht' erstattet.

§7

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden sinngemäß Anwendung für Studierende an Hoch- und Fachschulen der Entwicklungsländer, einschließlich ihrer Lehrkräfte und Betreuer, die in Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ein kurzfristiges Ferienpraktikum absolvieren.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung für die Aus- oder Weiterbildung von Berufspraktikanten aus Entwicklungsländern, die auf Grund kommerzieller Verträge eine Qualifizierung erhalten, und für Studierende aus Entwicklungsländern, die im Rahmen ihres Studiums an Hoch- oder Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik ein Praktikum bis zu 6 Monaten absolvieren.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 485) und die Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1960 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 59) außer Kraft, soweit diese die Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern betreffen.

Berlin, den 13. Dezember 1966

**Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

S 811 e